**Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Austausch der Flexo-Dächer auf dem Fermenter und dem Gärrestespeicher gegen Tragluftdächer als wesentliche Änderung der Biogasanlage in Altmärkische Wische OT Falkenberg (Biogas Falkenberg** **GmbH & Co. KG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 01.11.2024 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

* Antrag/ Allgemeine Angaben
* Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
* Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
* Emissionen/ Immissionen
* Anlagensicherheit
* Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
* Abfälle/ Wirtschaftsdünger
* Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
* Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
* Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurden folgende weitere Quellen einbezogen:

* Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 10/2024)
* Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 10/2024)
* Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 10/2024)
* Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 10/2024)
* Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 10/2024)

**Begründung**

Gliederung:

[1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens](#_Toc42238710)

[2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage](#_Toc42238711)

[3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG](#_Toc42238712)

[4. Prüfmethodik](#_Toc42238713)

[5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten](#_Toc42238714)

[6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG](#_Toc42238715)

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG betreibt in Altmärkische Wische im Ortsteil Falkenberg eine Anlage zur Herstellung von Biogas. Es ist geplant die momentan auf dem Fermenter und Gärrestespeicher verbauten Flexo-Dächer durch Tragluftfächer zu ersetzen und damit die maximale Lagerkapazität an Biogas von ehemals unter 3 Tonnen auf 8,7 Tonnen zu erweitern. Bei diesem Vorhaben wird die Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG durch das Ingenieurbüro von Lehmden Planungsbüro GmbH unterstützt.

Die betriebene Anlage wird in die Hauptanlage „001 Biogasanlage“ sowie die Anlagenteile „A002 Verbrennungsmotoranlage“ und „A003 Gaslagerung“ unterteilt. Der Ist-Zustand hat einen Durchsatz von 36,85 t/d an Material für die Biogasanlage. Das BHKW hat eine Feuerwärmeleistung von 1,351 MW. Das Vorhaben hat nur Einfluss auf den Anlagenteil „A003 Gaslagerung“ dem die Bestandteile „BE 3.1 Gasspeicher auf Fermenter“ und „BE 3.2 Gasspeicher auf Gärrestespeicher“ hinzugefügt werden.

Der geplante Austausch der Dächer ist notwendig, da diese Verschleißerscheinungen aufweisen. Aus diesem Grund ist geplant, die bestehenden Flexo-Dächer zu demontieren und durch Tragluftdächer zu ersetzen. Durch die einhergehende Erhöhung der Gasspeicherkapazität ist ein flexiblerer Betrieb des BHKW möglich.

Die vorhandene Stützstruktur der bisherigen Dächer kann teils übernommen werden. Äußerlich ändert das Vorhaben nur die Dachform und Dachhöhe der Anlage.

Das gewonnene Biogas wird weiterhin zum Betrieb des BHKWs genutzt. Dessen Wärmeleistung trägt zur Heizung der Biogasanlage und einer Trocknung bei. Die gewonnene Energie wird zur Versorgung der Anlage genutzt und der Überschuss ins öffentliche Netz eingespeist.

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG befindet sich in Falkenberg 27, 39615 Altmärkische Wische, Ortsteil Falkenberg. Er liegt auf der Gemarkung Falkenberg, Flur 1 auf den Flurstücken 242, 252 und 254. Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes „Gemeinde Falkenberg“ und ist dort als Dorfgebiet ausgeschrieben.

Für den Standort existiert ein laufendes Verfahren für einen Bebauungsplan der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) namens „Biogasanlage OT Falkenberg“. Dieser schreibt das Gebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse“ aus. Im Nordosten und Nordwesten der Anlagebefinden sich mehrere Wohnbebauungen mit einem Abstand von mindestens 140 m. Ansonsten ist das Umfeld der Anlage ist jedoch größtenteils von Landwirtschaftlicher Fläche geprägt.

# Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t.

Die bisherige Biogasanlage fällt sowohl unter 8.4.2.2 als auch unter 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt und Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen.

Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

# Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

# Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich / Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Mit dem Genehmigungsbescheid vom 11.08.2010 (Az. 402.4.5-44008/09/152 LVA Sachsen-Anhalt) wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb des Gesamtvorhabens erteilt. Dieses Grundvorhaben und die aufgrund von Änderungsgenehmigungsverfahren zugelassenen Änderungen, wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiet im Suchraum von 1000 m um das Vorhaben.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten. Es befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet und kein Biosphärenreservat innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Suchraum von 1000 m um das Vorhaben ist kein geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Auch befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt vollständig in einem Überschwemmungsgebiet der HQ100 Kategorie (Überschwemmungsgebiet Aland/Biese). Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich liegt im „Dorfgebiet“ der Gemeinde Falkenberg in dem sich jedoch keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie keine Zentralen Orte befinden. Auch befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder Zentralen Orte innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Die nächste Wohnbebauung ist über 140 m entfernt.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Ein Baudenkmal (Kirche) befindet sich in 580 m Entfernung westlich zur Anlage. Sonstige Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

# Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

„Dorfgebiet Falkenberg“

Mit der geplanten Maßnahme ist keine Zunahme an Geruchsemissionen zu erwarten. Eine Geräusch-Immissionsprognose zeigt den Einfluss der eingebauten Gebläseteile auf die Immissionen. Diese liegen noch immer deutlich unterhalb der gesetzlich genehmigten Grenzen. Tagsüber unterschreiten sie die Grenzen um mindestens 6 dB(A) und nachts um 11 dB(A). Es ist mit keiner Zunahme des Verkehrsaufkommens zurechnen, da das gespeicherte Gas lokal verwendet wird.

Für die Biogasanlage wurde ein eigenes Konzept zur Verhinderung von Stör- und Explosionsfällen aufgestellt.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden.

„Überschwemmungsgebiet Aland/Biese“

Das Überschwemmungsgebiet wurde im Amtsblatt 2012 bekannt gegeben. Die Anlage hält alle Vorschriften zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen ein und ist hochwassersicher konstruiert. Ein laufendes Verfahren für einen die komplette Biogasanlage einschließenden Bebauungsplan läuft. Das Plangebiet liegt fast vollständig innerhalb des durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet Aland/Biese gemäß § 76 (2) WHG i.V.m. § 99 (1) WG LSA. Nach § 78 (1) WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Gemäß § 78 (2) WHG kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen.

Mit der vorliegenden Planung und dem Abschluss des B-Plan-Verfahrens werden die vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt. Der bestehende Hochwasserschutz wird durch den geplanten Gasspeicher nicht beeinträchtigt.

Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden.

„Baudenkmal St. Maria und Johannes (Kirche)“

Das Baudenkmal der St. Maria und Johannes Kirche liegt innerhalb des Untersuchungsradius von 1000 m. Das Vorhaben hat jedoch keinen Einfluss auf das Baudenkmal. Mit einer erheblich nachteiligen Auswirkung ist daher nicht zu rechnen.